



# Merkblatt zur Lagerung von Festmist und Silagen auf Feldmieten (Stand 13.10.2022)

Die unsachgemäße Lagerung von Silagen, Festmistern oder anderen Düngemitteln (z.B. separierte Gülle bzw. Gärreste) kann dazu führen, dass Gewässer und Böden nachteilig verändert und belastet werden. Für alle landwirtschaftlichen Betriebe und Tierhaltungen, in denen tierische Ausscheidungen anfallen oder Silagen erzeugt werden, besteht grundsätzlich eine Verpflichtung ausreichend große flüssigkeitsundurchlässige, befestigte Anlagen oder Lagerflächen einzurichten.

## Voraussetzungen für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen:

Die Zwischenlagerung der o.g. Stoffe ist nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur in Ausnahmefällen gestattet. Dies ist z. B. als Übergangslösung bis zur Fertigstellung einer ausreichenden Lagerkapazität, nach besonderen Ereignissen (Bsp. Silage: außergewöhnliche Mehrerträge in einem überdurchschnittlichen Ertragsjahr), oder nach witterungsbedingten Erschwernissen (eingeschränkte Befahrbarkeit), der Fall. Durch die Zwischenlagerung darf keine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser, Oberflächengewässern, Böden und anderen Schutzgebietsflächen zu besorgen sein. Der Austritt von Sickersäften, Jauchen oder verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Lagergut ist zu verhindern. **Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung muss auf dem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. bei Tierhaltungen grundsätzlich eine ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Lagermöglichkeit vorhanden sein.** Für Festmist inkl. Jauche muss mindestens die nach § 12 der Düngeverordnung geforderte Lagerkapazität vorgehalten werden. Für Silage muss die Kapazität mindestens auf den regulären Futtermittelbedarf, einschließlich Ertragsschwankungen ausgelegt sein.

## Auf folgenden Standorten ist eine Lagerung ausgeschlossen:

- in Zone I und II von Wasserschutzgebieten und vorbehaltlich in Zone III von Wasserschutzgebieten (die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten),
- in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten und in den Gewässerrandstreifen (10 m im Außenbereich, 5 m im Innenbereich),
- im Bereich von Drainageleitungen, Senken und Geländevertiefungen in denen sich Niederschlagswasser ansammeln kann und auf staunassen Flächen,
- in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten, wie z. B. Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Deckschicht (< 20 cm),
- wenn der höchste zu erwartende Grundwasserstand weniger als 1 m unter dem Gelände liegt,
- auf wassererosionsgefährdeten Flächen und auf Flächen mit starker Hangneigung,
- auf Flächen mit kartierten FFH-Lebensraumtypen und auf Biotopflächen, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 33 Naturschutzgesetz BW geschützt sind,
- in Naturschutzgebieten,
- in Landschaftsschutzgebieten (in Ausnahmefällen nur nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich).



### **Folgende Mindestabstände sollten möglichst eingehalten werden:**

- 150 m von Eigenwasserversorgungsanlagen,
- 50 m von oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Seen, Teiche), Erdfällen, Dränsaugern- und Sammlern,
- 50 m von Naturschutzgebieten, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen,
- 20 m von unterhalb gelegenen Gräben (offen oder verdolt).

### **Anforderungen an den Standort von Behelfssilos und Zwischenlagern:**

- Die Lagerung darf nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen und darf einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.
- Lagerplätze müssen jährlich gewechselt werden (Empfehlung: den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder benutzen, um die biologischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und punktuelle Nährstoffanreicherungen zu vermeiden).
- Bei Lagerung auf hängigen Flächen sind Vorkehrungen gegen Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen, z.B. indem vor der bergseitigen Fläche des Lagers eine Entwässerungsmulde gezogen wird.
- Das Lager sollte mietenförmig, auf ebener und möglichst kleiner Grundfläche gestaltet sein.
- Die Lagerung ist nur auf tonigen oder lehmigen Böden zulässig. Auf stark durchlässigen Böden ist eine Unterflursicherung, z.B. durch Strohpacklage oder Tonminerale vorzunehmen.

### **Besonderheiten bei Silagen:**

- Der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes muss mindestens 30 % betragen, um die Silagesickersaftbildung zu minimieren.
- Silage darf eine Stapelhöhe von 3 m nicht überschreiten.
- Silage ist mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken.
- Der Anschnitt hat grundsätzlich an der Talseite des Silagelagers zu erfolgen.
- Nach der Entnahme und beim Transport müssen angefallene Silagereste so weit wie möglich entfernt werden. Die Anschnittfläche ist sofort wieder mit der Silofolie abzudecken.
- Silagen, die auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden, sind vorrangig zu verwenden.

### **Besonderheiten Festmist und andere Düngemittel:**

- Bei Festmist muss der Trockensubstanzgehalt mindestens 25 % betragen. Andernfalls ist eine Vorrotte von mindestens drei Wochen verbindlich.
- Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.
- Die Lagermenge ist auf den zu erwartenden Düngbedarf des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit zu beschränken.
- Separierte Gülle oder Gärreste (auch stapelbare Gärreste) dürfen nur maximal 4 Wochen vor Ausbringung zwischengelagert werden.
- Die Kompostierung von Wirtschaftsdüngern (oder anderen organischen Materialien) am Feldrand ist nicht zulässig.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das **Landwirtschaftsamt** ([landwirtschaft@kreis-fds.de](mailto:landwirtschaft@kreis-fds.de)), die **untere Wasserbehörde** ([wasserwirtschaft@kreis-fds.de](mailto:wasserwirtschaft@kreis-fds.de)) oder die **untere Naturschutzbehörde** ([naturschutz@kreis-fds.de](mailto:naturschutz@kreis-fds.de)) des Landratsamtes Freudenstadt.